



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat von Chur**

Nr. 18/2003

S4.C

### **Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur (Einführung einer Seitenerbschaftssteuer / Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschaftssteuer)**

---

#### **Antrag**

1. Die Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur wird zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Motion Rechenberg betreffend „Einführung einer Seitenerbschaftssteuer“, vom Gemeinderat am 25. März 1999 überwiesen, wird abgeschrieben.

#### **Zusammenfassung**

Beim Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) handelt es sich um ein Rahmengesetz, welches für Kantone und Gemeinden zwingende Bestimmungen enthält. Dies bedingt gewisse Anpassungen im städtischen Steuergesetz.

In der Stadt Chur wird eine Erbanfallsteuer und eine Schenkungssteuer erhoben, wobei der überlebende Ehegatte bereits heute von der Steuer befreit ist. Durch die Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird dem Antrag der Motion Rechenberg entsprochen.

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Anpassung an die übergeordneten Gesetze**

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verpflichtet die Kantone, ihre Steuergesetzgebung bis spätestens 1. Januar 2001 an das Bundesrecht anzupassen. Der Kanton Graubünden ist diesem Auftrag mit der Abstimmung vom 13. Juni 1999 nachgekommen. Wesentlichster Revisionspunkt stellte die Umstellung zur einjährigen Gegenwartsbemessung dar. Nach diesem System wird die Einkommenssteuer für das Steuerjahr „X“ aufgrund der im gleichen Jahr erzielten Einkünfte errechnet und im folgenden Jahr bezogen.

Das städtische Steuergesetz lehnt sich bei den periodischen Steuern vollumfänglich an die kantonalen Bestimmungen an (Art. 3 StStG). Deshalb sind nur geringfügige Änderungen nötig, so zum Beispiel Art. 5 Abs. 3 „Ersatzbeschaffung“ oder Art. 22 „Erstattung und Befreiung der Grundstückgewinnsteuer“.

Ein wesentliches Merkmal der Gegenwartsbemessung ist der Zeitpunkt für die Zuständigkeit der Steuerpflicht. Am 15. Dezember 2000 wurde auf Bundesebene Art. 68 StHG in dem Sinne geändert, dass die Steuerpflicht aufgrund der persönlichen Zugehörigkeit für die ganze laufende Steuerperiode dort ist, wo der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode (31. Dezember) seinen Wohnsitz hat. Bei der Erhebung der Liegenschaftensteuer soll deshalb der Stichtag auch auf das Ende des Steuerjahres festgelegt werden (vgl. Art. 7).

#### **1.2 Einführung der Seitenerbschaftssteuer**

Am 23. Oktober 1997 reichte Gemeinderat Dr. Andrea von Rechenberg eine Motion betreffend Einführung einer Seitenerbschaftssteuer ein. Begründet wurde der Vorstoss damit, dass mehrere Kantone und rund  $\frac{2}{3}$  aller Bündner Gemeinden die Seitenerbschaftssteuer bereits kennen würden. Zudem werde dadurch die steuerliche Attraktivität der Stadt Chur weiter gestärkt.

In seiner Stellungnahme vom 1. März 1999 sprach sich der Stadtrat für die Einführung einer Seitenerbschaftssteuer aus. Aus finanzpolitischer Sicht sei der Zeitpunkt so zu wählen, dass er mit der Einführung der Grundgebühr im Rahmen des Abfallgesetzes zusammenfalle. Am 25. März 1999 überwies der Gemeinderat die Motion im Sinne der stadträtlichen Erwägungen.

### *Geltende Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Die Besteuerung der Vermögensübergänge aus Erbschaft und Schenkung ist Bestandteil einer Mehrheit der kantonalen und kommunalen Steuerordnungen. Die Vermögenszugänge werden von den meisten Kantonen und Gemeinden mit einer gesonderten Steuer erfasst. Der Bund selber erhebt bisher keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese Steuerart ist auch von der Steuerharmonisierung ausgenommen.

Als steuerauslösender Vorgang gilt der Vermögensübergang auf die einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmenden. Die Steuer ist ansteigend abgestuft nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe der Zuwendung. Die Schenkungssteuer auf freiwillige Zuwendungen unter Lebenden ist gleich hoch wie die Erbschaftssteuer. Mit der Steuergesetzrevision vom 2. Juni 1991 wurde der überlebende Ehepartner von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Für Nachkommen, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen beträgt der Steuersatz 1 % des steuerpflichtigen Anfalles. Ab Fr. 40'000.-- wird ein Zuschlag von  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{10}{10}$  erhoben. Zuwendungen über Fr. 400'000.-- unterliegen einem maximalen Steuersatz von 2 % (Art. 28 Abs. 2 StStG). Für andere Verwandte gelten höhere Sätze von 2 %, 5 % bzw. 15 % (Art. 28 Abs. 1 StStG).

### *Gründe für die Abschaffung der Besteuerung der Nachkommen*

In den vergangenen Jahren hat der Wettbewerb unter den Kantonen und Gemeinden auch im Steuerbereich zugenommen. Der Kanton Schwyz erhebt beispielsweise keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. In ungefähr der Hälfte aller Kantone sind die direkten Nachkommen, in den letzten Jahren vor allem in der Ostschweiz, von der Steuer befreit worden. Im Kanton Graubünden ist

die Tendenz ähnlich. Rund 80 % aller Gemeinden kennen bereits die Seitenerbschaftssteuer. Schafft die Stadt Chur die Besteuerung der direkten Nachkommen nicht auch ab, besteht die Gefahr, dass potente Steuerzahlende in benachbarte Kantone und Gemeinden abwandern. Dadurch würden der Stadt Chur nicht nur erhebliche Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch die künftigen Erbschaftssteuern verloren gehen, was vermieden werden muss. Mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die direkten Nachkommen wird ein positives Signal gesetzt und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Standortattraktivität der Stadt Chur geleistet.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Die gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuererträge der letzten fünf Jahre betragen:

2002	Fr.	2'097'000.--
2001	Fr.	1'635'000.--
2000	Fr.	2'653'000.--
1999	Fr.	1'990'000.--
1998	Fr.	2'682'000.--

Durchschnitt = 2.11 Mio. Franken

Von der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für direkte Nachkommen ist ein Anteil zwischen rund 30 und 50 % des gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuerertrages betroffen.

Bei durchschnittlich 2.11 Mio. Franken Einnahmen pro Jahr käme es zu rund Fr. 800'000.-- Steuerausfall, was etwas mehr als einem Steuerprozent entspricht (Einkommens- und Vermögenssteuerertrag).

### **3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Allgemeines**

Die Kantone mussten ihre Steuergesetzgebung bis spätestens am 1. Januar 2001 dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) anpassen. Der Kanton Graubünden ist diesem Auftrag mit der Abstimmung vom 13. Juni 1999 nachgekommen. Weil sich das städtische Steuergesetz bei den periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern vollumfänglich an dasjenige des Kantons anlehnt, drängt sich auch für Chur eine Teilrevision auf. Gleichzeitig wird die Motion Dr. Rechenberg umgesetzt, welche die ganzheitliche Einführung der Seitenerbschaftssteuer fordert.

#### **Art. 1 Gegenstand des Gesetzes**

Der Zusatz „im Sinne von Art. 30 ihrer Verfassung“ wird weggelassen. Sollten die Artikel der Verfassung geändert werden, müsste auch Art. 1 des Steuergesetzes wieder angepasst werden.

Die Position Erbschaftssteuer kann bestehen bleiben, da er einen Oberbegriff darstellt. Der überlebende Ehegatte und die direkten Nachkommen werden von der Erbschaftssteuer befreit, deshalb spricht man von der Seitenerbschaftssteuer.

#### **Art. 5 Abs. 3 Ersatzbeschaffung**

Aufgrund von Art. 8 und Art. 12 StHG ist die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven innerhalb der ganzen Schweiz möglich. Der Zusatz, dass dies nur möglich ist, wenn Gegenrecht eingehalten wird, ist nicht mehr nötig.

#### **Art. 7 Steuersubjekt**

Das Vermögen (Steuerwert der Grundstücke) bemisst sich neu nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 68 KStG).

Für die Berechnung der Liegenschaftensteuer und der Feuerschutzgebühr soll deshalb auch dieser Stichtag gelten. Die Feuerschutzgebühr ist in Art. 39 des Gesetzes über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen (RB 441) geregelt. Gemäss Praxis werden die Liegenschaftensteuer und die Feuerschutzgebühr immer gleichzeitig erhoben.

#### **Art. 9 Steuerberechnung**

Das Vermögen (Steuerwert der Grundstücke) bemisst sich neu nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 68 KStG).

Für die Berechnung der Liegenschaftensteuer und der Feuerschutzgebühr soll deshalb auch dieser Stichtag gelten.

#### **Art. 22 Erstattung und Befreiung**

Aufgrund von Art. 12 StHG wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn der Erlös aus Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbenutzten Wohnliegenschaft innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Der Zusatz dass dies nur möglich ist, wenn Gegenrecht eingehalten wird, ist nicht mehr nötig.

#### **Art. 23 lit. b Gegenstand**

Das kantonale Steuergesetz sieht vor, dass bei der Nachlasssteuer (Art. 108) die Besteuerung der Vorempfänge im Zeitpunkt der Abtretung erfolgt. Hier soll eine Angleichung an das kantonale Recht erfolgen.

#### **Art. 24 lit. a Steuerpflicht**

Im Verwaltungsgerichtsentscheid vom 21. Januar 1997 (VGE 627/96) wurde den Heimatgemeinden das Recht abgesprochen,  $\frac{2}{5}$  vom beweglichen Nachlass zu besteuern. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass anstelle des Personalitätsprinzips der Grundsatz der ausschliesslichen Gebietshoheit der Gemeinden treten soll. Die Bestimmung über das Bürgerrecht ist daher zu streichen.

**Art. 25 Abs. 2 Subjektive Steuerbefreiung**

Mit der Einführung der Seitenerbschaftssteuer werden die direkten Nachkommen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen subjektiv steuerbefreit.

**Art. 27 Abs. 3 Steuerbefreiung**

Da Nachkommen subjektiv steuerbefreit sind, kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

**Art. 27 Abs. 5 Steuerbefreiung**

Nachdem die Nachkommen subjektiv steuerbefreit sind, sollen neu die übrigen Erben den Hausrat bis zum Verkehrswert von Fr. 100'000.-- steuerfrei übernehmen können.

**Art. 28 Abs. 1 Steuerberechnung**

Die Steuerbelastung von 1 % für direkte Nachkommen, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen ist ersatzlos zu streichen.

**Art. 28 Abs. 2 Steuerberechnung**

Für die Ermittlung des Zuschlages soll der Erbanfall inkl. der bereits erhaltenen Vorempfänge herangezogen werden. Damit wird verhindert, dass durch schrittweises Abtreten von Vermögenswerten die Progression gebrochen wird. Bei der kantonalen Nachlasssteuer wird die Abtretung nach Massgabe des Gesamtvermögens des Zuwendenden besteuert (Art. 114 Abs. 2 KStG).

**Art. 28 Abs. 3 Steuerberechnung**

Die Zuschläge sind in Art. 28 Abs. 2 festgehalten. Es handelt sich hier um eine Fehlerkorrektur.

**Art. 31 Abs. 1 Steuermass**

Steuerberechnung und Steuerbefreiung werden neu in zwei Absätzen festgehalten.

**Art. 31 Abs. 2 Steuerbefreiung**

Dieser Absatz wird mit dem Verweis auf Art. 25 ergänzt, materiell jedoch unverändert belassen, im Bewusstsein, dass alle Schenkungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken steuerbefreit sind.

**Art. 32 Abs. 4 lit. c Verzugs- und Vergütungszinssatz**

Die Festsetzung des Verzugs- und Vergütungszinssatzes in der gleichen Höhe ist weder inhaltlich noch marktbezogen begründet. Zudem stellt der sehr hohe Vergütungszinssatz eine erhebliche Verlustquelle dar. Es ist daher entsprechend der Praxis des Kantons eine Differenzierung zwischen Vergütungs- und Verzugszinssatz vorzunehmen.

Der Vergütungszins ist immer dann geschuldet, wenn ein Steuerpflichtiger von der Stadt Chur eine Rechnung erhält, die er bezahlen muss, diese sich aber in der Folge als zu hoch erweist. Bei einer Anlage auf der Bank hätte er dabei den Zins eines Anlagekontos, eines Sparkontos oder einer Festgeldanlage erhalten. Der Vergütungszins soll etwas über dem Zinssatz für Sparkonti liegen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Steuerpflichtige die Zahlung nicht freiwillig leistet.

Der Verzugszins stellt das Korrelat zum Vergütungszins dar. Er wird erhoben, wenn ein Steuerpflichtiger eine aufgrund provisorischer oder definitiver Rechnung zahlbare Steuerrechnung zu spät oder überhaupt nicht bezahlt. Er muss so hoch angesetzt werden, dass der Steuerpflichtige kein Interesse hat, der Stadt Chur das Geld schuldig zu bleiben. Dieses Ziel wird dann erreicht, wenn der Verzugszins die Höhe der entsprechenden Bankzinsen für einen nicht durch Liegenschaften gedeckten Kredit erreicht.

**Art. 36 Fälligkeit**

Dieser Artikel dient der Präzisierung. Es wird festgehalten, dass bei sämtlichen Steuern und Bussen die Fälligkeit auch bei provisorischen Verfügungen eintritt.

**Art. 39 Sonderbestimmungen für die Erbschaftssteuer - Erbvorbezug**

Vollzogene Erbvorbezüge wurden im Kanton Graubünden bis im Jahre 2000 überwiegend erst besteuert, wenn der Vermögensabtretende verstorben war. Dies hat zur Folge, dass im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision un-  
versteuertes Steuersubstrat von direkten Nachkommen vorhanden ist. Diese Erbengruppe wird neu aber subjektiv von der Steuer befreit sein. Damit es zu keiner Rechtsunsicherheit kommt, sollen die vollzogenen Erbvorbezüge an direkte Nachkommen per 31. Dezember 2003 besteuert werden.

Die seltenen, an „übrige Erben“ ausgerichteten Erbvorbezüge, werden erst im Todesfall des Vermögensabtretenden besteuert. Der Kanton Graubünden hat für die Nachlasssteuer in Art. 188 lit. f KStG ähnliche Übergangsbestimmungen für den in Zukunft steuerbefreiten Ehegatten getroffen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 17. März 2003

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Christian Boner

Markus Frauenfelder

**Anhang** Teilrevision städtisches Steuergesetz vom 1. Januar 1997

**Aktenauflage Gemeinderat:**

- Steuergesetz Stadt Chur (Rechtsbuch 511)
- Teilrevision städtisches Steuergesetz vom 2. Juni 1991
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 24. April 2001)
- Vorlage kantonale Abstimmung Teilrevision Steuergesetz vom 13. Juni 1999
- Motion Dr. Rechenberg betreffend „Einführung der Seitenerbschaftssteuer“ vom 23. Oktober 1997 und Antwort Stadtrat vom 1. März 1999
- Auszug Abstimmungsbotschaft vom 29. November 1998
- Auszug Gemeinderatsprotokoll vom 25. März 1999
- Aktennotiz der Steuerverwaltung vom 13. März 2003 betreffend Erhebung des mutmasslichen Steuerausfalls

# Teilrevision städtisches Steuergesetz vom 1. Januar 1997

---

Beschlossen an der Volksabstimmung vom.....

## I. EINLEITUNG

### Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand des  
Gesetzes

Die Stadt Chur erhebt ~~im Sinne von Art. 30 ihrer Verfassung~~ folgende Steuern:

- Einkommens- und Vermögenssteuern
- Liegenschaftensteuer
- Handänderungssteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Erbschaftssteuer
- Schenkungssteuer

Art. 2 - Art. 4 unverändert

## II. MATERIELLES RECHT

### Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 5 Abs. 1 + 2 unverändert

Art. 5 Abs. 3

Ersatzbe-  
schaffung

Die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Stadt Chur **richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.**

### Liegenschaftensteuer

Art. 6 unverändert

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, **die am Ende des Steuerjahres** Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken haben. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.

Art. 8 unverändert

Art. 9

Steuerbe-  
rechnung

Die Steuer beträgt 0.5‰ des **am Ende des Steuerjahres** geltenden kantonalen Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden.

Art. 10 unverändert

### **Handänderungssteuer**

Art. 11 - Art. 18 unverändert

### **Grundstückgewinnsteuer**

Art. 19 - Art. 21 unverändert

Art. 22

Erstattung und Be-  
freiung

**Die Erstattung und Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer infolge Ersatzbeschaffung richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.**

### **Erbschaftssteuer**

Gegenstand

Art. 23 lit. a unverändert

Art. 23 lit. b

aus Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft. ~~sofern darauf nicht schon im Zeitpunkt der Übergabe die Schenkungssteuer erhoben wurde.~~  
**Der Vorempfang wird im Zeitpunkt der Abtretung in eigener Progression besteuert.**

Art. 23 lit. c - lit. g unverändert

Art. 24

Steuerpflicht

Steuerpflichtig sind Personen, die Zuwendungen empfangen, wenn

- a) Verstorbene zur Zeit ihres Todes in der Stadt Chur Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten ~~oder im Besitze des städtischen Bürgerrechts waren und im Kanton wohnten~~; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen,
- b) unverändert

Subjektive  
Steuerbefreiung

Art. 25 Abs. 1 unverändert

Art. 25 Abs. 2

Der Überlebende Ehepartner, ~~ist von der Erbschaftssteuer befreit.~~ **die direkten Nachkommen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen sind von der Erbschaftssteuer befreit.**

Art. 25 Abs. 3 unverändert

Art. 26 unverändert

Steuerbefreiung

Art. 27 Abs. 1 + 2 unverändert

Art. 27 Abs. 3

~~Für Minderjährige, die durch den Tod der Eltern zu Vollwaisen geworden sind, ist zusätzlich zu Abs. 2 ein Betrag von Fr. 85'000.-- in Abzug zu bringen.~~

Art. 27 Abs. 4 unverändert

Art. 27 Abs. 5

~~Der von den Nachkommen, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern und deren Nachkommen bei der Teilung~~ **Der bei der Teilung von den steuerpflichtigen Erben** übernommene Hausrat bis zum Verkehrswert von Fr. 100'000.-- ist steuerfrei.

Art. 28 Abs. 1

Steuerbe-  
rechnung

Die Steuer wird nach dem Verwandtschaftsgrad und nach der Höhe des steuerpflichtigen Anfalles berechnet. Sie beträgt

~~1% für die Nachkommen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen~~

2% für die Eltern

5% für die Grosseltern und den Stamm der Eltern

15% für alle übrigen Begünstigten

Art. 28 Abs. 2

Übersteigt der Wert des Anfalles **einschliesslich der Vorempfänge** für die einzelnen Personen den Betrag von Fr. 40'000.--, so wird die Steuer erhöht.

Erhöhungen unverändert

Art. 28 Abs. 3

Für die Ermittlung des Zuschlages gemäss Art. 28 **Abs. 2** ist der Erbanfall ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge massgebend. Vorbehalten bleiben die Abzüge gemäss Art. 27 Abs. 2.

Art. 29 unverändert

### Schenkungssteuer

Art. 30 unverändert

Art. 31

Steuermass

~~Steuermass und Steuerbefreiung richten sich sinngemäss nach Art. 27 und Art. 28 dieses Gesetzes.~~ **<sup>1</sup> Die Steuerberechnung richtet sich nach Art. 28 dieses Gesetzes.**

Steuerbefreiung

**<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung richtet sich nach Art. 25 und Art. 27 dieses Gesetzes.**

### III. FORMELLES RECHT

Steuerorgane

Art. 32 Abs. 1 - Abs. 3 unverändert

Art. 32 Abs. 4 lit. a und b unverändert

Art. 32 Abs. 4 lit. c

c) den Verzugs- und Vergütungszinssatz. ~~Die beiden Sätze sind stets identisch.~~

Art. 32. Abs. 4 lit. d unverändert

Art. 33 - Art. 35 unverändert

Art. 36

Fälligkeit

Sämtliche Steuern sowie Bussen werden mit der Zustellung **der definitiven oder provisorischen** Veranlagungs- oder Bussverfügung fällig.

Art. 37 - Art. 38 unverändert

### IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 (**neu**)

Sonderbestimmungen für die Erbschaftssteuer Erbvorbezug

Vor dem 1. Januar 2004 vollzogene Erbvorbezüge an direkte Nachkommen werden per 31. Dezember 2003 besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2004 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbganges zusammen mit dem übrigen Erbanteil besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.